Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1
Name

Die Gemeinde führt den Namen „Großefehn" und die Bezeichnung „Gemeinde".

§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Großefehn zeigt unter rotem Wellenschildhaupt, darin drei goldene Eicheln, in Gold eine rote holländische Windmühle.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt die Farben rot und gold, darin das Wappen der Gemeinde.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Großefehn, Landkreis Aurich".

(4) Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole.

(5) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Großefehn und ihrer Ortschaften ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3
Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 15.000 € voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Vermögen der Gemeinde, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts), deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 € übersteigt,

c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortsräten oder mit dem Bürgermeister), deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

(1) Außer dem Bürgermeister wird der allgemeine Vertreter als Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (§ 81 Abs. 3 i.V.m. § 108 Abs. 2 NKomVG).

(2) Neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG gehört der Beamte auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 5
Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist zuständig für die ihm nach den §§ 85 ff. NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

(2) Zu den in § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG genannten Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßige wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind:

- Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
- Löschungsbewilligungen,
- Abtretungserklärungen,
- Vorrangseinräumungen,
- Rangrücktrittserklärungen,

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

• Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen (Jahressummen) bis zu	10.000 €
• Stundungen, Ratenzahlungen und Niederschlagung von Forderungen (ab einem Wert von 10.000 € wird der Verwaltungsausschuss unterrichtet; dies gilt nicht für Vorauszahlungen und unterjährige Fälligkeiten)	unbegrenzt
• Erlass von Forderungen bis zu	3.000 €
• Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (unter Beachtung der Vergabeordnung) sowie Grunderwerb im Rahmen des Haushaltsplans im Einzelfall bis zu	15.000 €
• Gewährung von Zuschüssen und Bereitstellung von Preisen an Verbände, Vereine und andere Organisationen im Einzelfall bis zu	500 €

§ 6
Ortschaften

(1) Als Teile der Gemeinde bestehen die folgenden Ortschaften:

Akelsbarg, Aurich-Oldendorf, Bagband, Felde, Fiebing, Holtrop, Mittegroßefehn, Ostgroßefehn, Spetzerfehn, Strackholt, Timmel, Ulbargen, Westgroßefehn und Wrisse.

(2) In den Ortschaften Akelsbarg, Aurich-Oldendorf, Bagband, Felde, Fiebing, Holtrop, Mittegroßefehn, Ostgroßefehn, Spetzerfehn, Strackholt, Ulbargen und Wrisse werden Ortsräte gewählt. In den Ortschaften Timmel und Westgroßefehn wird ein Ortsrat mit Sitz in Timmel gewählt. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ortsräte beträgt:

Akelsbarg	5
Aurich-Oldendorf	7
Bagband	5
Felde	5
Fiebing	5
Holtrop	7
Mittegroßefehn	7
Ostgroßefehn	9
Spetzerfehn	7
Strackholt	7
Timmel/Westgroßefehn	7
Ulbargen	5
Wrisse	5

(3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Aufgaben des Ortsrates:

Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 u. 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 NKomVG dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde in den Angelegenheiten nach § 93 Abs. 1 S. 2 NKomVG.

(5) Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft in besonderer Weise berühren, rechtzeitig anzuhören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in Angelegenheiten nach § 94 Abs. 1 S. 2. NKomVG.

§ 7
Hilfsfunktionen des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erfüllt die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

1. Aussprechen von Glückwünschen an Bürgerinnen und Bürger nach den Richtlinien des Rates,
2. Annahme von Anträgen,
3. Erhebungen für Statistiken und Zählungen,
4. Überwachung der Anlagen der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen,
5. Überwachung von Gewerbebetrieben zur Vermeidung von Verunreinigungen und Lärm,
6. Feststellung von Gefahrenpunkten für die Einwohner,
7. Überwachung von Gewässern und Sorgetragung für die Reinigung der von der Gemeinde in der jeweiligen Ortschaft zu unterhaltenden Wasserläufe,
8. Durchführung von Sammlungen,
9. Sonstige, im Einzelfall von dem Bürgermeister zu übertragende Aufgaben, die auf die Ortschaft bezogen und für die Erledigung durch den Ortsbürgermeister geeignet sind, sofern der Ortsbürgermeister oder der Verwaltungsausschuss zustimmt.

§ 8
Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen werden nach Maßgabe einer besonderen Satzung geregelt.

§ 9
Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister informiert die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde (§ 85 Abs. 5 S.1 NKomVG).

(2) Der Bürgermeister unterrichtet bei Bedarf die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt (§ 85 Abs. 5 S. 2-6 NKomVG).

§ 10
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11
Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im gedruckten "Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden", verkündet bzw. bekannt gemacht (§ 11 Abs. 1 NKomVG).

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Bürgerhaus (Rathaus) der Gemeinde während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung gemäß § 11 Abs. 4 NKomVG).

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang am Bürgerhaus sowie im Internet unter der Adresse „www.grossefehn.de“ und Hinweis hierauf in den Tageszeitungen „Ostfriesische Nachrichten“ und „Ostfriesen Zeitung“ (Ausgaben Aurich) verkündet bzw. bekannt gemacht.

(3) Sonstige Angelegenheiten, deren Bekanntmachung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sind durch den Aushang am Bürgerhaus zu verkünden bzw. bekannt zu machen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn vom 14.12.2017, zuletzt geändert mit Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn vom 11.11.2021, außer Kraft.

Großefehn, den 16.12.2021

Gemeinde Großefehn

Adams
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 16.12.2021 beschlossen.
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich – Nr. 99 – am 23.12.2021. Inkrafttreten: 24.12.2021.